

Tierärzteversorgung Niedersachsen

Alterssicherungsordnung
der Tierärztekammer Niedersachsen

2016

Tierärzteversorgung Niedersachsen

Alterssicherungsordnung
der Tierärztekammer Niedersachsen (ASO)

Stand: 1. Januar 2016

Hinweise des Versorgungswerkes

1. Versorgungsfall

Der Eintritt eines Versorgungsfalles ist **sofort** der Tierärzteesorgung Niedersachsen in Hannover anzuzeigen.

2. Anzeige von Veränderungen (§ 14 ASO)

Änderungen der Anschriften, des Familienstandes sowie Änderungen in der Berufsausübung sind dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

Auskünfte erteilt Ihnen gern:

Tierärzteesorgung Niedersachsen

Gutenberghof 7, 30159 Hannover

Telefon	0511	70021 - 162	Dagmar Albe (Abteilungsleiterin)
		70021 - 156	Fabian Sebralla (Stellvertreter)
		70021 - 161	Stephan Diebel
		70021 - 155	Anja Kämmerer
		70021 - 160	Angelika Loewe
		70021 - 181	Carsten Schütz
		70021 - 0	Zentrale

Internet: www.tivn.de

E-Mail: info@tivn.de

Fax: 0511 70021 - 312

Vorwort 2012

Es ist eine Erfolgsgeschichte, die sich sehen lassen kann: Seit 50 Jahren besteht die Tierärzterversorgung Niedersachsen. Aus 874 Mitgliedern im Gründungsjahr 1961 sind bis heute mehr als 6000 Mitglieder geworden. Die Bilanzsumme weist inzwischen über 700 Millionen Euro auf. „Mit Sicherheit gut versorgt“ – so könnte man die Geschichte der vergangenen 50 Jahre betiteln.

Die Tierärzterversorgung Niedersachsen ist das älteste Versorgungswerk der Heilberufe in Niedersachsen. Sie hat sich zu einem norddeutschen Verbund entwickelt. So kam 1963 Bremen hinzu, Schleswig-Holstein 1984 und Hamburg 1991. Dieser Zusammenschluss verleiht Stabilität. Kolleginnen und Kollegen aus allen vier Bundesländern arbeiten in den Gremien des Versorgungswerkes mit. Die jeweiligen Tierärztekammern sind im Verwaltungsrat der Tierärzterversorgung Niedersachsen mit mindestens einem Mitglied vertreten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Kollege Dr. Thomas Grammel, Osterode am Harz.

Seit 1982 arbeiten die Tierärzterversorgung Niedersachsen und die Ärzterversorgung Niedersachsen zusammen. Es besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Verwaltung der Mitglieder und Rentner sowie Kapitalanlagen der Ärzterversorgung Niedersachsen überträgt. Diese langjährige Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt. Die wirtschaftliche und finanzielle Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Tierärzterversorgung Niedersachsen gegenüber der Ärzterversorgung Niedersachsen und den weiteren von ihr betreuten Versorgungswerken bleibt gewährleistet.

Die Tierärzterversorgung Niedersachsen ist wie alle 89 berufsständischen Versorgungswerke in Deutschland Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) in Berlin. Die ABV dient der Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe. Die starke Gemeinschaft der ABV und die Kooperation mit der Ärzterversorgung Niedersachsen tragen dazu bei, dass die Tierärzterversorgung Niedersachsen auf solidem Fundament in die nächste Dekade blicken kann.

Dr. Thomas Grammel
*Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Tierärzterversorgung Niedersachsen*

Dr. Uwe Tiedemann
Präsident der Tierärztekammer Niedersachsen

Inhaltsübersicht

Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen (ASO)	6
I. Aufbau des Versorgungswerkes	6
§ 1 Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben	6
§ 2 Geschäftsjahr	6
§ 3 Bekanntmachungen	6
§ 4 Zweck und Verwendung der Mittel	6
II. Organe des Versorgungswerkes	7
§ 5 Organe	7
§ 6 Kammerversammlung	8
§ 7 Verwaltungsrat	9
§ 8 Aufsichtsrat	10
III. Mitgliedschaft	11
§ 9 Pflichtmitgliedschaft	11
§ 10 Ausnahme und Befreiung von der Mitgliedschaft	11
§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft	12
§ 12 Beginn der Mitgliedschaft, Nachversicherung	13
§ 13 Ende der Pflichtmitgliedschaft	14
§ 14 Pflichten der Mitglieder	15
IV. Beitragspflicht der Mitglieder	16
§ 15 Versorgungsabgabe	16
§ 16 Versorgungsabgabeverfahren	18
V. Leistungen des Versorgungswerkes	18
§ 17 Leistungsarten, Rechtsanspruch und Versorgungsausgleich	18
§ 18 Altersrente	20

§ 20	Berufsunfähigkeitsrente	23
§ 21	Rehabilitationsmaßnahmen	26
§ 22	Witwen- und Witwerrente	27
§ 23	Abfindung der Witwen- und Witwerrente	27
§ 24	Waisenrente	28
§ 25	Kinderzuschuss	28
§ 26	Ausschluss der Witwen- und Witwerrente	29
§ 27	Berechnung der Hinterbliebenenrente	29
§ 28	Sterbegeld	30
§ 29	Übertragung der Versorgungsabgabe	30
§ 30	Aufrechnung von Forderungen	32
VI.	Schlussbestimmungen	32
§ 31		32
§ 32		32
	Gesetzesverzeichnis	33
A.	Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) (auszugsweise)	33
B.	Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I) (auszugsweise)	35
C.	Sozialgesetzbuch (SGB), Sechstes Buch (VI) (auszugsweise)	36
D.	Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (X) (auszugsweise)	44
	Struktur der Tierärzteversorgung Niedersachsen	46
	Organe der Tierärzteversorgung Niedersachsen	47

Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen

I. Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben

(1) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Tierärztekammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter eigenem Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Es verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. ³Es wird gerichtlich und außergerichtlich durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates vertreten (§ 12 Absatz 2 und Absatz 3 HKG).

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, für die Angehörigen der Tierärztekammer Niedersachsen und ihre Familienmitglieder sowie die Angehörigen anderer dem Versorgungswerk angeschlossener Tierärztekammern und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 12 Absatz 4 HKG Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung zu gewähren.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen im Amtsblatt der Kammer, zzt. im „Deutschen Tierärzteblatt“.

§ 4 Zweck und Verwendung der Mittel

(1) ¹Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. ²Sie dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, zur Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen und zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.

(2) ¹Das Vermögen des Versorgungswerkes ist gemäß den Vorschriften über das Sicherungsvermögen nach § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnung anzulegen, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzustellen ist; § 7 Absatz 2 VAG findet Anwendung.

²Das Versorgungswerk hat über die Neuanlagen und Bestände seiner gesamten Vermögensanlagen an die Versicherungsaufsichtsbehörde zu berichten.

(3) ¹Die Tierärzteversorgung Niedersachsen hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch eine Sachverständige/einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. ²Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so ist dieser oder ein Teil davon einer gesondert auszuweisenden Rücklage zuzuführen. ³Diese Rücklage soll einen Mindestbetrag von 2,5 % der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 % der Deckungsrückstellung nicht überschreiten. ⁴Bei der Ermittlung der Höhe der Rücklage sowie deren Inanspruchnahme sind die Risikolage der Tierärzteversorgung Niedersachsen und die geltenden Solvabilitätsvorschriften zu berücksichtigen. ⁵Verbleibt nach Dotierung der Rücklage ein Überschuss, wird dieser der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zugeführt, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung von Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. ⁶Zur Deckung von Verlusten darf die Rücklage nur in Anspruch genommen werden, wenn die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen verbraucht ist.

II. Organe des Versorgungswerkes

§ 5 Organe

(1) Organe des Versorgungswerkes sind:

1. die Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen,
2. ein von den jeweils zuständigen Organen der beteiligten Tierärztekammern zu wählender Aufsichtsrat,
3. ein von den jeweils zuständigen Organen der beteiligten Tierärztekammern zu wählender Verwaltungsrat.

(2) Für die Organe des Versorgungswerkes gelten die Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen, soweit in der Alterssicherungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes arbeiten ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Entschädigung für den mit der Ausübung dieses Ehrenamtes verbundenen Aufwand wie die Mitglieder der Organe der Tierärztekammer Niedersachsen. ³Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Sachverständigen wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 6 Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

1. die Wahl der niedersächsischen Mitglieder des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit und deren Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
2. die Wahl der niedersächsischen Mitglieder des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit und deren Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, wobei alle drei Jahre die Hälfte der niedersächsischen tierärztlichen Mitglieder gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig;
3. die Wahl und die Abwahl der Finanzsachverständigen/des Finanzsachverständigen und der juristischen Sachverständigen/des juristischen Sachverständigen auf Vorschlag des Aufsichtsrates, der vorher das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herbeigeführt hat. Die Wahlperiode der sachverständigen Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig;
4. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses;
5. die Entlastung des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
6. die Erhöhung oder Verminderung der Beiträge und der Leistungen;
7. die Deckung eines Fehlbetrages;
8. Entnahmen aus der Rücklage für die satzungsgemäße Gewinnbeteiligung oder aus der Verlustrücklage;
9. die Änderung der Satzung;
10. die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlage;
11. die Anpassung der laufenden Renten;
12. die Auflösung des Versorgungswerkes mit vier Fünfteln aller Mitglieder der Kammerversammlung und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen; hierzu ist die Kammerversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu laden.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 6 bis 12 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsrates – auch die der angeschlossenen Tierärztekammern – sind zu den Kammerversammlungen der Tier-

ärztekammer Niedersachsen einzuladen, wenn Angelegenheiten des Versorgungswerkes auf der Tagesordnung stehen. ²Sie haben in der Kammerversammlung Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) ¹Dem Verwaltungsrat gehören sieben tierärztliche Mitglieder, davon vier aus dem Bereich der Tierärztekammer Niedersachsen und je ein Mitglied aus den angeschlossenen Tierärztekammern, sowie eine Finanzsachverständige/ein Finanzsachverständiger und eine juristische Sachverständige/ein juristischer Sachverständiger an. ²Die Sachverständigen haben kein Stimmrecht. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. ⁴Weitere Sachverständige können regelmäßig oder im Einzelfall zugezogen werden. ⁵Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglieder des Versorgungswerkes und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein. ⁶Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl seiner Vorsitzenden/seines Vorsitzenden und seiner stellvertretenden Vorsitzenden/seines stellvertretenden Vorsitzenden für drei Jahre;
2. Leitung der Geschäfte des Versorgungswerkes. Er bedient sich bei dieser Tätigkeit einer Geschäftsführung. Die Bestellung einer Geschäftsführung bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat;
3. Der Verwaltungsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind;
4. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Vorstand der Tierärztekammer regelmäßig über die Tätigkeit des Versorgungswerkes, insbesondere über die Ergebnisse der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, die versicherungstechnische Bilanz, Vorschläge zur Änderung von Beiträgen oder Leistungen und Satzungsänderungen zu unterrichten.

(3) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. ²Außer den regelmäßigen Sitzungen ist auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern jederzeit eine Sitzung einzuberufen.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) ¹Dem Aufsichtsrat gehören sechs Versorgungswerksmitglieder aus dem Bereich der Tierärztekammer Niedersachsen, zwei Versorgungswerksmitglieder aus dem Bereich der Tierärztekammer Schleswig-Holstein und je ein Versorgungswerksmitglied aus den Bereichen der Tierärztekammern Bremen und Hamburg an; sie werden von den Kammern in eigener Verantwortlichkeit bestimmt. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder des Versorgungswerkes sein und dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. ⁵Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder seine Vertreterin/sein Vertreter, die Finanzsachverständige/der Finanzsachverständige und die juristische Sachverständige/der juristische Sachverständige sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Aufsichtsrat eingeladen werden. ⁶Außerdem können auch die Präsidentinnen/die Präsidenten der beteiligten Kammern an den Sitzungen teilnehmen. ⁷Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit;
2. die Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfung;
3. die Entgegennahme des versicherungsmathematischen Gutachtens;
4. die Beschlussfassung über Richtlinien für die Kapitalanlage;
5. die Zustimmung bei Erwerb oder Veräußerung von Immobilien;
6. die Beschlussfassung über Änderungen des technischen Geschäftsplanes;
7. die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung;
8. die Wahl und die Abwahl der versicherungsmathematischen Sachverständigen/des versicherungsmathematischen Sachverständigen und der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. ²Außer den regelmäßigen Sitzungen ist auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates jederzeit eine Sitzung einzuberufen.

III. Mitgliedschaft

§ 9 Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Tierärzteesorgung sind alle Angehörigen der Tierärzteesammer Niedersachsen und der angeschlossenen Tierärzteeskammern.*

(2) ¹Jedes Mitglied erhält bei Beginn der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer.

²Diese kann auch das Geburtsdatum des Mitgliedes enthalten.

§ 10 Ausnahme und Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) ¹Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind Kammerangehörige sowie Angehörige angeschlossener Kammern,

a) die bei Entstehen der Kammerzugehörigkeit die Regelaltersgrenze gemäß § 18 erreicht haben,

b) die als Beamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes oder eines Landesbeamtengesetzes Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben,

c) die bei Entstehen der Kammerzugehörigkeit berufsunfähig sind,

d) die aufgrund bisherigen Satzungsrechts wegen Vollendung des 45. Lebensjahres nicht Mitglied der Tierärzteesversorgung Niedersachsen oder einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung werden konnten,

e) die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgung beziehen.

²Scheiden Angehörige der Tierärzteesammer Niedersachsen oder der angeschlossenen Tierärzteeskammern, die nach Satz 1 b) der Tierärzteesversorgung nicht angehören, aus dieser Beschäftigung aus, so werden sie Mitglieder der Tierärzteesversorgung, sofern sie die Regelaltersgrenze gemäß § 18 noch nicht erreicht haben. ³Im Falle einer Nachversicherung durch den Dienstherrn gilt § 12 Absatz 3.

*) Tierärztinnen und Tierärzte die am 31.12.2013 nicht approbiert und Angehörige der Tierärzteesammer Niedersachsen oder der angeschlossenen Tierärzteeskammern sind, sind nicht Pflichtmitglied der Tierärzteesversorgung.

(2) Auf Antrag werden von der Pflichtmitgliedschaft befreit Kammerangehörige sowie Angehörige angeschlossener Kammern,

- a) die aufgrund ihres Anstellungsvertrages oder eines Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, der mit den entsprechenden Leistungen dieser Satzung vergleichbar ist, soweit die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI erfüllt sind,
- b) die Beamte auf Widerruf oder auf Probe sind und Sanitätsoffiziere als Soldatinnen/Soldaten auf Zeit,
- c) die eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Niedersachsen erwirkt hatten, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht,
- d) die ihren tierärztlichen Beruf nicht ausüben.

(3) ¹Ein Antrag auf Befreiung kann nur schriftlich und nur innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 a) bis e) gestellt werden. ²Die Antragstellerin/der Antragsteller hat den Befreiungstatbestand innerhalb dieser Frist nachzuweisen. ³Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, an dem diese Voraussetzungen gegeben sind.

(4) ¹Ist bei Angehörigen der Tierärztekammer Niedersachsen oder der angeschlossenen Tierärztekammern der Grund, der zur Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 a) bis d) geführt hat, weggefallen und wird eine tierärztliche Tätigkeit ausgeübt, werden sie Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen gemäß § 9 Absatz 1, sofern sie die Regelaltersgrenze gemäß § 18 noch nicht erreicht haben. ²Im Falle einer Nachversicherung durch den Dienstherrn gilt § 12 Absatz 3.

§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Wer Mitglied der Tierärzteversorgung war und aufgrund der Bestimmungen des § 13 Absatz 1 b) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bzw. § 10 Absatz 1 Satz 1 b) aus der Tierärzteversorgung ausscheidet, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen. ²Im Fall des Ausscheidens gemäß § 13 Absatz 1 b) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 gilt dies nur, wenn eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Bereichs der Tierärztekammer Niedersachsen und der angeschlossenen Tierärztekammern

nicht begründet werden kann. ³Eine entsprechende schriftliche Willenserklärung ist binnen sechs Monaten nach Ausscheiden abzugeben.

(2) Freiwillige Mitglieder zahlen Beiträge von mindestens 2/10 und höchstens 15/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach § 15 Absatz 2.

(3) ¹Für Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes kann eine Erhöhung ihrer Versorgungsansprüche aus der Pflichtmitgliedschaft durch regelmäßige oder einmalige Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen ermöglicht werden. ²Dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine bereits vor dem 1. Juli 1983 begonnene freiwillige Mitgliedschaft kann unverändert fortgesetzt werden.

§ 12 Beginn der Mitgliedschaft, Nachversicherung

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft eintreten oder in dem die Aufnahmebestätigung dem freiwilligen Mitglied zugestellt wurde.

(2) Für die Berechnung der Steigerungszahl nach § 18 Absatz 6 bleibt die Erhöhung der Nachversicherungsbeiträge nach § 181 Absatz 4 SGB VI unberücksichtigt.

(3) ¹Scheidet eine Tierärztin/ein Tierarzt aus einer Beschäftigung aus, während der sie/er als Beamtin/Beamter oder Sanitätsoffizier rentenversicherungsfrei war und beantragt sie/er oder ihre/seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, dass der Dienstherr die Nachversicherungsbeiträge gemäß § 186 SGB VI an die Tierärzterversorgung zahlt, so nimmt die Tierärzterversorgung die von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge entgegen. ²Mit Zahlung der Nachversicherungsbeiträge erlangt das Mitglied die Rechtsstellung eines Pflichtmitgliedes mit Versorgungsabgaben in Höhe der Nachversicherungsbeiträge mit Ausnahme der Beitragsanteile, die sich aus der Dynamisierung gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI ergeben. ³Die Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtversorgungsabgaben. ⁴Die Nachversicherte/der Nachversicherte gilt rückwirkend vom Tage des Beginns der Nachversicherungszeit an als Mitglied der Tierärzterversorgung Niedersachsen, falls nicht aus anderem Grunde die Mitgliedschaft zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. ⁵Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen. ⁶Eigene Beitragsleistungen des Mitgliedes während der Nachversicherungszeit und die daraus erlangten Leistungsansprüche werden durch die Nachversicherung nicht berührt.

§ 13 Ende der Pflichtmitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Wegfall der in § 9 oder Eintritt der in § 10 angegebenen Voraussetzungen;
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied
 - 1. mit mehr als fünf Beitragsraten in Verzug ist,
 - 2. wegen seiner Beitragsrückstände ohne Erfolg gegen ihn vollstreckt worden ist oder eine Vollstreckung von vornherein keine Aussicht auf Erfolg versprach.

Das Mitglied ist vorher auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Dieser Hinweis und die Benachrichtigung über einen Ausschluss sind durch Postzustellungs-urkunde zuzustellen.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft endet außer durch den Tod

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsrat, sofern nicht inzwischen die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft eingetreten sind,
- b) durch eine unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgende Kündigung durch den Verwaltungsrat. Eine Kündigung ist nur bei Zahlungsverzug zulässig, wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Mahnung nachgekommen ist; die Mahnung muss in diesem Fall auf die Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges hinweisen; Mahnung und Kündigung sind durch Postzustellungs-urkunde zuzustellen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam:

- a) zum Ende eines laufenden Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft entfallen sind oder in dem die Zustellung der Benachrichtigung über den Ausschluss aus dem Versorgungswerk erfolgt,
- b) bei freiwilliger Mitgliedschaft zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Austrittserklärung des Mitgliedes bei dem Verwaltungsrat eingeht oder die Kündigung durch das Versorgungswerk wirksam wird.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Tierärztinnen/Tierärzte, die in Niedersachsen oder im Bereich der angeschlossenen Kammern diesen Beruf ausüben, haben sich beim Versorgungswerk zur Überprüfung der Mitgliedschaft anzumelden und jederzeit die zum Zwecke der Versorgung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Nachweise zu liefern.

(2) ¹Das Versorgungswerk ist berechtigt, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls weitere Nachweise zu verlangen. ²Für die Meldung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG).

(3) ¹Ein Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Verwaltungsrates einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird. ²Die Kosten einer solchen Heilbehandlung übernimmt die Tierärzteeversorgung, sofern eine gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle nicht besteht.

³Behandlungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,
- können abgelehnt werden.

⁴Kommt das Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, der Aufforderung des Verwaltungsrates, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, nicht nach und wird hierdurch eine Besserung seines Gesundheitszustandes verhindert oder eine Verschlechterung herbeigeführt, kann der Verwaltungsrat ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen oder entziehen. ⁵Die Berufsunfähigkeitsrente darf wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem das Mitglied auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. ⁶Die Aufforderung des Verwaltungsrates, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, erfolgt durch Bescheid.

(4) ¹Hat ein Mitglied mit Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder eine Hinterbliebene/ein Hinterbliebener mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus dem den Versorgungsfall begründenden Ereignis einen Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten, ist die/der Berechtigte verpflichtet, den Anspruch an die Tierärzteversorgung Niedersachsen abzutreten, soweit ihr/ihm Leistungen gewährt werden. ²Gibt die/der Berechtigte einen solchen Anspruch auf, wird die Tierärzteversorgung Niedersachsen von ihrer Leistungspflicht insoweit frei, als sie durch Abtretung hätte Ersatz erlangen können. ³§ 116 Absatz 2 bis 7 SGB X gilt entsprechend.

IV. Beitragspflicht der Mitglieder

§ 15 Versorgungsabgabe

(1) Wer vor dem 1. Juli 1983 Mitglied des Versorgungswerkes geworden ist, ist zur Zahlung von Beiträgen gemäß anliegendem Beitragsverzeichnis, Anlage 1, das Bestandteil dieser Satzung ist, verpflichtet.¹⁾

(2) Ab 1. Juli 1983 entspricht die allgemeine Versorgungsabgabe dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne der §§ 157, 159 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wer nach dem 30. Juni 1983 Mitglied des Versorgungswerkes geworden ist, ist zur Zahlung folgender Beiträge verpflichtet:

1. Angestellte Mitglieder, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind, zahlen Beiträge in der Höhe, wie sie ohne diese Befreiung an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichten wären. Im Falle der Arbeitslosigkeit sind Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie von der Bundesagentur für Arbeit zu gewähren sind;
2. Mitglieder, die Wehr- oder Zivildienst leisten, entrichten während dieser Dienstzeit, wenn sie
 - a) von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, Beiträge in Höhe des Durchschnittsbeitrages aller von der Rentenversicherungspflicht befreiten Mitglieder des Versorgungswerkes der Tierärzte-

1) Vom Abdruck wird abgesehen, da das Beitragsverzeichnis nur noch Übergangsbedeutung hatte und keine praktische Wirkung mehr besitzt.

kammer Niedersachsen. Der Durchschnittsbeitrag ist jährlich einmal zum 1. Januar eines jeden Jahres zu ermitteln;

- b) nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, Beiträge in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Höchstbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung; höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Dienstzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind;
- 3. Angestellte Mitglieder, die gesetzlich oder freiwillig der Rentenversicherungspflicht unterliegen, entrichten mindestens einen Beitrag in Höhe von 20 v. H. des Pflichtbeitrages nach Nr. 1;
- 4. Mitglieder, die selbstständig tätig sind, zahlen 16 v. H. der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze im Sinne der §§ 157, 159 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung;
- 5. Mitglieder, die keine tierärztliche Tätigkeit ausüben, zahlen, sofern sie nicht aufgrund von § 10 Absatz 2 d) von der Pflichtmitgliedschaft befreit sind, den Mindestbeitrag in Höhe von 20 v. H. der allgemeinen Versorgungsabgabe gemäß Absatz 2. Für zusätzliche Beiträge gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbstständiger oder/und angestellter tierärztlicher Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze gemäß §§ 157, 159 SGB VI nicht erreichen, treten für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die jeweils nachgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger oder/und angestellter tierärztlicher Tätigkeit. ²Als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, die mit dem Überschuss der tierärztlichen Einnahmen über die Betriebsausgaben zu ermitteln sind. ³Bei der Ermittlung des Überschusses bleiben steuerliche Vergünstigungen und Veräußerungsgewinne außer Ansatz. ⁴Der Nachweis der Einkünfte wird erbracht

- a) bei angestellten Mitgliedern durch Vorlage einer von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung,
- b) bei selbstständig tätigen Mitgliedern durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Geschäftsjahres oder durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt.

§ 16 Versorgungsabgabeverfahren

¹Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 20. eines Monats, zu entrichten. ²Die Mitglieder sind verpflichtet, die Versorgungsabgaben durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu begleichen, sofern diese nicht von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber für das Mitglied entrichtet werden. ³Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Versorgungsabgabe erhoben werden. ⁴Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten vom Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung an können Zinsen berechnet werden; die Höhe des Zinssatzes wird vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkündungsblatt der Tierärztekammer bekannt gemacht. ⁵Außerdem sind die durch die Einziehung der Versorgungsabgabe entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen. ⁶Rückständige Beiträge werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBL S. 238), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben.

V. Leistungen des Versorgungswerkes

§ 17 Leistungsarten, Rechtsanspruch und Versorgungsausgleich

(1) ¹Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und im Todesfall den Hinterbliebenen (Witwen, Witwern und Waisen) folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Berufsunfähigkeitsrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- d) Sterbegeld,
- e) Übertragung der Versorgungsabgabe,
- f) Kapitalabfindung.

²Es gelten als Witwen bzw. Witwer auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG).

³Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) ¹Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes oder Mitglieder von durch Überleitungsabkommen miteinander verbundener Versorgungswerke sind, findet Realteilung gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 statt, indem die maßgeblichen Steigerungszahlen zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt werden. ²Findet keine Realteilung nach dieser Bestimmung und kein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach § 2 des vorgenannten Gesetzes statt, wird das Quasi-Splitting nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes durchgeführt.

(3) ¹Wird bei einer Ehescheidung eines Mitgliedes der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt, wird, wenn das Mitglied ausgleichspflichtig ist, zu Lasten seines Anrechts ein Rentenanspruch zugunsten der Ausgleichsberechtigten/des Ausgleichsberechtigten bei der Tierärzteversorgung übertragen. ²Das von der Tierärzteversorgung zu übertragende Anrecht wird bei dem ausgleichspflichtigen Mitglied nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt und der Berechtigten/dem Berechtigten übertragen. ³Eine Mitgliedschaft im Sinne von § 9 ASO entsteht hierdurch nicht. ⁴Gehört die Ausgleichsberechtigte/der Ausgleichsberechtigte einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen tierärztlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung an, besteht für sie/ihn aus diesem Anrecht Anspruch auf Leistungen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 a) bis c). ⁵Gehört die Ausgleichsberechtigte/der Ausgleichsberechtigte keiner der genannten tierärztlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen an, besteht für sie/ihn lediglich Anspruch auf Altersrente nach § 17 Absatz 1 Satz 1 a) i. V. m. § 18. ⁶In diesem Fall erhöht sich das zugunsten der Berechtigten/des Berechtigten übertragene Anrecht bei Eintritt des Versorgungsfalles um 13 %. ⁷Dieser Zuschlag entfällt, wenn die Berechtigten/der Berechtigte bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung Altersrente bezieht oder Anspruch auf Altersrente gemäß § 18 hat.

(4) ¹Die Anwartschaften werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und geteilt. ²Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine durch Real- oder Quasi-Splitting gekürzte Anwartschaft durch Zahlung von versicherungsmathematisch ermittelten zusätzlichen Beiträgen wieder ergänzen.

(5) Der geschiedene Ehepartner eines nach dem 1. Juli 1977 geschiedenen Mitgliedes gilt nicht als Hinterbliebener im Sinne der Alterssicherungsordnung.

§ 18 Altersrente

(1) ¹Jedes Mitglied des Versorgungswerkes hat mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf lebenslange Altersrente. ²Sie wird ab dem Ersten des auf Erreichen der Regelaltersgrenze folgenden Monats gewährt. ³Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1953 geboren worden sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ⁴Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren worden sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1953	65 Jahre plus 2 Monate
1954	65 Jahre plus 4 Monate
1955	65 Jahre plus 6 Monate
1956	65 Jahre plus 8 Monate
1957	65 Jahre plus 10 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre plus 2 Monate
1960	66 Jahre plus 4 Monate
1961	66 Jahre plus 6 Monate
1962	66 Jahre plus 8 Monate
1963	66 Jahre plus 10 Monate
ab 1964	67 Jahre

⁵Bei Überschreiten der Regelaltersgrenze tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(2) ¹Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1953 geboren worden sind, können die Altersrente frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen. ²Mitglieder, die

nach dem 31. Dezember 1952 geboren worden sind, können die Altersrente frühestens 60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 beantragen. ³Für jeden Monat, für den die Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt wird, wird die Altersrente, die bis zum Beginn der Zahlung erworben worden ist, um 0,36 % gekürzt. ⁴Beginnt die Mitgliedschaft in der Tierärzterversorgung Niedersachsen oder in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 2011, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden.

(3) ¹Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1953 geboren worden sind, können die Altersrente längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres aufschieben. ²Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren worden sind, können die Altersrente längstens bis zu 36 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 aufschieben. ³Während des Aufschubs der Altersrente ist das Mitglied berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. ⁴Für jeden Monat, um den die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgeschoben wird, erhöht sich die Altersrente, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze erworben worden ist, wenn keine Beiträge entrichtet werden, um 0,46 %, und wenn Beiträge entrichtet werden, um zusätzlich 0,46 % des gezahlten Beitrages.

(4) Anträge gemäß den Absätzen 2 und 3 können nicht rückwirkend gestellt werden.

(5) ¹Die Rentenbemessungsgrundlage wird jährlich aufgrund des Rechnungsabschlusses des letzten Geschäftsjahres von der Kammerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt. ²Der Beschluss ist nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

(6) ¹Jedes Mitglied erwirbt durch seine Beiträge für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. ²Diese alljährliche Steigerungszahl ist der zweifache Wert, der sich ergibt aus den geleisteten Beiträgen, geteilt durch die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 15 Absatz 2.

(7) ¹Der Jahresbetrag der individuellen Altersrente errechnet sich für jede Anspruchsberechtigte/jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe ihrer/seiner erworbenen Steigerungszahlen. ²Für die Zeiten einer gegebenenfalls vorausgegangen Berufsuntfähigkeit werden Steigerungszahlen angerechnet, und zwar in jährlicher Höhe der bis zum Beginn der Berufsuntfähigkeit jährlich durchschnittlich

erworbenen Steigerungszahlen. ³Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vmhundertersatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 5. ⁴Aus der Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen wird die jährlich durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ermittelt. ⁵Ist diese niedriger als diejenige durchschnittlich erworbene Steigerungszahl, die sich ergibt, wenn die seit Beginn der Mitgliedschaft nach Absatz 6 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Jahre unberücksichtigt bleiben, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen. ⁶Ist die nach Satz 4 ermittelte durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ferner niedriger als diejenige, die sich ergibt, wenn Zeiten unberücksichtigt bleiben, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes besteht oder bestanden hätte, als auch Zeiten, in denen ein Elternteil als Mitglied der Tierärzteversorgung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1995 geboren worden ist, Steigerungszahlen mit einem niedrigeren als vor Beginn der genannten Zeiten ermittelten Durchschnittswert erworben hat, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen¹⁾. ⁷Steigerungszahlen, die nach Absatz 9 aufgrund der am 30. Juni 1983 bestehenden Rentenanwartschaft entstanden sind, sind in die Ermittlung der durchschnittlichen Steigerungszahlen gemäß Satz 4 nicht einzubeziehen. ⁸Für ehemalige Mitglieder des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein gilt statt des Stichtages 30. Juni 1983 der Stichtag 31. Dezember 1985. ⁹Alle am 30. Juni 2005 bestehenden Anwartschaften werden zum 1. Juli 2005 mit einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten individuellen Faktor umgerechnet. ¹⁰Sind Versicherungszeiten auch bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen vorhanden, so errechnet sich der Jahresbetrag der individuellen Altersrente nach den ab 1. Juli 2005 geltenden Vorschriften und die Berechnungen der Sätze 5 und 6 erfolgen anteilig im Verhältnis der Versicherungszeit bei der Tierärzteversorgung Niedersachsen zur Gesamtversicherungszeit aller beteiligten, durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen.

1) Für bis zum 31. Dezember 1995 geborene Kinder wird aufgrund der ab 1. Januar 1990 geltenden Satzungsbestimmung, die bis zum 31. Dezember 1995 Geltung hatte, nur ein Jahr Kinderbetreuungszeit berücksichtigt.

(8) ¹Das Ruhegeld wird in 12 gleichen Raten monatlich im Voraus gezahlt. ²Der Rentenanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Tod des Mitgliedes eintritt.

(9) ¹Mitglieder mit am 30. Juni 1983 bestehenden Rentenanwartschaften gemäß dem bis dahin geltenden Leistungsverzeichnis Anlage 2 Abschn. II Absatz 1²) erhalten zum 1. Juli 1983 so viele Steigerungszahlen gemäß Absatz 7 Satz 4, dass diese zusammen mit den Steigerungszahlen aufgrund künftiger Beitragsentrichtungen in Höhe der bisher gezahlten Beiträge zu einem Altersrentenanspruch von mindestens 168,73 Euro (330,00 DM) monatlich führen. ²Sind für diese Anwartschaften nur Teilbeträge entrichtet worden, die nach dem bisherigen Leistungsverzeichnis eine geringere jährliche Anwartschaft als 1.840,65 Euro (3.600,00 DM) ergeben, vermindern sich die gutzuschreibenden Steigerungszahlen entsprechend.

§ 19 wurde gestrichen

§ 20 Berufsunfähigkeitsrente

(1) ¹Ein Mitglied, das länger als 90 Tage berufsunfähig ist und deshalb seine gesamte tierärztliche Tätigkeit einstellt, erhält auf Antrag für die Dauer dieses Zustandes eine Berufsunfähigkeitsrente. ²Besteht nach ärztlicher Feststellung begründete Aussicht, dass mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gerechnet werden kann, kann die Rente für diesen Zeitraum befristet gewährt werden. ³Weist das Mitglied nach, dass nach Ablauf dieser Frist die für die Rentengewährung maßgebenden Gründe noch vorliegen, kann die Rente auf Antrag des Mitgliedes verlängert werden.

(2) ¹Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied durch ärztlich nachweisbare Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall außerstande ist, seinen Beruf auszuüben. ²Von der Antragstellerin/von dem Antragsteller wird mit dem Antrag ein Bericht oder Gutachten der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes eingereicht. ³Geht aus den eingereichten Unterlagen nicht eindeutig die Berufsunfähigkeit hervor, wird diese durch unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. ⁴Die

2) Vom Abdruck wird abgesehen, da das Beitragsverzeichnis nur noch Übergangsbedeutung hatte und keine praktische Wirkung mehr besitzt.

Gutachter werden von der Tierärzteesversorgung bestimmt. ⁵Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird eine Obergutachterin/ein Obergutachter bestellt, deren/ dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. ⁶Die Kosten der von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten trägt die Tierärzteesversorgung.

(3) ¹Die tierärztliche Tätigkeit gilt als nicht eingestellt, wenn die Praxis durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder mit einer Assistentin/einem Assistenten fortgeführt wird oder das Mitglied Partnerin/Partner einer Gemeinschaftspraxis bleibt. ²Entsprechendes gilt für angestellte Mitglieder für die Zeit, in der von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber während der Krankheit Dienst- oder entsprechende Bezüge weitergewährt werden. ³Wird die Berufsunfähigkeitsrente für selbstständig tätige Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 befristet gewährt, kann während dieses Zeitraums, höchstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, die Praxis durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder mit einer tierärztlichen Assistentin/einem tierärztlichen Assistenten fortgeführt werden, oder das Mitglied Partnerin/Partner einer Gemeinschaftspraxis bleiben.

(4) ¹Bezieherinnen/Bezieher von Berufsunfähigkeitsrente sind verpflichtet, Veränderungen der Berufsunfähigkeit dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen. ²Das Versorgungswerk ist berechtigt, während der Dauer des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente den ärztlichen Nachweis über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit zu verlangen.

(5) Das Versorgungswerk kann in den Fällen der Absätze 2 und 4 zusätzlich ein amtsärztliches Gutachten einholen.

(6) ¹Ist die Berufsfähigkeit wieder hergestellt, so stellt das Versorgungswerk die Leistungen ein. ²Macht das Versorgungswerk den Wegfall der Leistungen geltend, so ist es verpflichtet, dies der Anspruchsberechtigten/dem Anspruchsberechtigten mitzuteilen. ³Der Wegfall der Leistungen wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absendung der Mitteilung, frühestens jedoch zu Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres wirksam.

(7) ¹Der Jahresbetrag der individuellen Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 18 aus der Summe seiner erworbenen Steigerungszahlen. ²Hinzugerechnet werden diejenigen Steigerungszahlen, die die Anspruchsberechtigte/der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn sie/er den Durchschnitt ihrer/seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte. ³Für Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit werden Steigerungszahlen nach § 18 Absatz 7 Satz 2 ange-

rechnet. ⁴Aus der Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen wird die jährlich durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ermittelt. ⁵Bei der Errechnung des Durchschnitts der durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet wurden. ⁶Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit und Zeiten der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind davon ausgenommen. ⁷Ist die nach Satz 4 ermittelte durchschnittlich erworbene Steigerungszahl niedriger als diejenige, die sich ergibt, wenn die seit der Erlangung der Approbation nach § 18 Absatz 6 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Jahre unberücksichtigt bleiben, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen. ⁸Ist die nach Satz 4 ermittelte durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ferner niedriger als diejenige, die sich ergibt, wenn Zeiten unberücksichtigt bleiben, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes besteht oder bestanden hätte, als auch Zeiten, in denen ein Elternteil als Mitglied der Tierärzterversorgung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1995 geboren worden ist, Steigerungszahlen mit einem niedrigeren als vor Beginn der genannten Zeiten ermittelten Durchschnittswert erworben hat, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen¹⁾. ⁹Unterjährige Versorgungsabgaben werden bei Ermittlung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl nur mit dem Teil des Jahres berücksichtigt, für den sie entrichtet wurden. ¹⁰Beginnt die Rente ab dem Zeitpunkt, nach dem Altersrente gemäß § 18 Absatz 2 beantragt werden kann, entspricht die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente der Höhe dieser Altersrente.

(8) ¹Ist ein früheres Mitglied der Tierärzterversorgung bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen im Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, wird die Zurechnung nach Absatz 7 Satz 2 anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei der Tierärzterversorgung zur gesamten Versicherungszeit bei allen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden

1) Für bis zum 31. Dezember 1995 geborene Kinder wird aufgrund der ab 1. Januar 1990 geltenden Satzungsbestimmung, die bis zum 31. Dezember 1995 Geltung hatte, nur ein Jahr Kinderbetreuungszeit berücksichtigt.

Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen entsprechend Artikel 52 VO (EG) 883/2004 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. ²Besitzt ein Mitglied im Falle des Satzes 1 auch bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt; Absatz 7 gilt entsprechend. ³Sind Versicherungszeiten auch bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen vorhanden, so errechnet sich der Jahresbetrag der individuellen Berufsunfähigkeitsrente nach den ab dem 1. Juli 2005 geltenden Vorschriften und die Berechnungen in Absatz 7 Satz 7 und Satz 8 erfolgen anteilig im Verhältnis der Versicherungszeit bei der Tierärzteversorgung Niedersachsen zur Gesamtversicherungszeit aller beteiligten, durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen.

(9) Alle am 30. Juni 2005 bestehenden Anwartschaften werden zum 1. Juli 2005 mit einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten individuellen Faktor umgerechnet.

(10) ¹Ist die Mitgliedschaft entfallen oder sind im Geschäftsjahr des Rentenbeginns und in dem vorangegangenen Jahr nicht durchgängig Beiträge entrichtet worden, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet. ²Absatz 7 Satz 7 und Satz 8 sowie Absatz 8 bleiben unberührt.

(11) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. ²Die Rentenzahlung beginnt mit der Einstellung der tierärztlichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung.

§21 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen, dessen Pflichtmitgliedschaft nicht gemäß § 13 Absatz 1 b) oder c) endete oder dessen freiwillige Mitgliedschaft nicht gemäß § 13 Absatz 2 a) oder b) endete und das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder

wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) ¹Die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme ist von der Antragstellerin/von dem Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. ²Die Tierärzteesorgung kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. ³Sie kann die Kostenbeteiligungen an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. ⁴Sie kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür die Gutachterin/den Gutachter bestimmen. ⁵Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen trägt das Mitglied; der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise von der Tierärzteesorgung übernommen werden.

(3) ¹Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind von der Antragstellerin/von dem Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. ²Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. ³Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Tierärzteesorgung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

(4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Verwaltungsrat.

§ 22 Witwen- und Witwerrente

¹Im Falle des Todes eines Mitgliedes erhält der überlebende Ehegatte eine Witwen- bzw. Witwerrente. ²Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente beginnt am 1. des dem Tode folgenden Monats, sofern bei Lebzeiten des Mitgliedes mindestens ein Monatsbeitrag geleistet worden ist.

§ 23 Abfindung der Witwen- und Witwerrente

¹Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Mitgliedes stirbt oder wieder heiratet. ²Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Abfindung. ³Diese beläuft sich bei Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers auf den dreifachen Jahresbetrag der Witwen- bzw. Witwerrente.

§ 24 Waisenrente

(1) Im Falle des Todes eines Mitgliedes wird auf begründeten Antrag Waisenrente gewährt:

1. den ehelichen Kindern,
2. den in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommenen Stiefkindern,
3. den für ehelich erklärten Kindern,
4. den an Kindes Statt angenommenen Kindern,
5. den nichtehelichen, unterhaltsberechtigten Kindern.

(2) Die Bestimmungen des § 22 Satz 2 über die Entstehung des Rentenanspruches gelten entsprechend.

(3) ¹Der Anspruch auf Zahlung von Waisenrente entsteht mit dem 1. des dem Tode der Versorgungsberechtigten/des Versorgungsberechtigten folgenden Monats. ²Er erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet hat. ³Hat die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt oder wenn sie bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(4) Die Waisenrente wird an die Berechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter in monatlichen Raten ausgezahlt.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Waisenrente erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Waise stirbt.

§ 25 Kinderzuschuss

¹Für die Dauer der Gewährung eines Ruhegeldes oder einer Berufsunfähigkeitsrente erhält die Versorgungsberechtigte/der Versorgungsberechtigte auf begründeten Antrag einen Kinderzuschuss in Höhe von 10 v. H. der Rente für jedes Kind im Sinne von § 24 Absatz 1. ²§ 24 Absatz 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 26 Ausschluss der Witwen- und Witwerrente

(1) Ein Anspruch auf Zahlung von Witwen-/Witwerrente besteht nicht, wenn das verstorbene Mitglied die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Beginn des Bezuges der Altersrente geschlossen und die Ehe nicht mindestens drei Jahre bestanden hat.

§ 27 Berechnung der Hinterbliebenenrente

(1) ¹Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog, oder 60 v. H. der Altersrente, die das Mitglied bezogen hätte, wenn es zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Altersrente zum 65. Lebensjahr gemäß § 18 besessen hätte. ²Die fiktive Altersrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Versorgungsfall erworbenen Steigerungszahlen. ³Hinzugerechnet werden diejenigen Steigerungszahlen, die die Anspruchsberechtigte/der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn sie/er den Durchschnitt ihrer/seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte. ⁴Für Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit werden Steigerungszahlen nach § 18 Absatz 7 Satz 2 angerechnet. ⁵Bei der Errechnung des Durchschnitts der durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet wurden. ⁶Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit sind davon ausgenommen. ⁷Unterjährige Versorgungsabgaben werden bei Ermittlung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen nur mit dem Teil des Jahres berücksichtigt, für den sie entrichtet wurden. ⁸Bei Errechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl bleiben Zeiten,

- a) in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes besteht oder bestanden hätte, wenn die Betroffene nicht selbstständig oder nicht als Angestellte tätig gewesen wäre,
- b) in denen ein Elternteil als Mitglied der Tierärzteversorgung bis längstens zum Ablauf von drei Jahren¹⁾ nach dem Tage der Geburt eines Kindes Steige-

1) Für bis zum 31. Dezember 1995 geborene Kinder wird aufgrund der ab 1. Januar 1990 geltenden Satzungsbestimmung, die bis zum 31. Dezember 1995 Geltung hatte, nur ein Jahr Kinderbetreuungszeit berücksichtigt.

rungszahlen mit einem niedrigeren als vor Beginn der genannten Zeiten ermittelten Durchschnittswert erworben hat,

und die in diesen Zeiten erworbenen Steigerungszahlen unberücksichtigt, sofern sich hierdurch eine höhere Rente ergibt.

(2) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 15 v. H., bei Vollweisen 30 v. H. der Rente, die das verstorbene Mitglied bezog, oder 15 v. H. bzw. 30 v. H. der Altersrente, die das Mitglied bezogen hätte, wenn es zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt ist.

§ 28 Sterbegeld

¹Beim Tode eines Mitgliedes des Versorgungswerkes, für das am 30. Juni 1983 noch keine Rente gezahlt wird, wird ein Sterbegeld gezahlt. ²Dieses beträgt grundsätzlich 500 Euro, jedoch nicht mehr als drei Monatsrenten des Mitgliedes.

§ 29 Übertragung der Versorgungsabgabe

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Versorgungswerk aus, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, so bleiben die Ansprüche nach Maßgabe dieser Satzung erhalten.

(2) a) Erlischt die Mitgliedschaft in der Tierärzteversorgung durch Fortzug aus dem Bereich der Tierärztekammer Niedersachsen oder dem Bereich einer angeschlossenen Tierärztekammer und wird das ehemalige Mitglied Mitglied einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, so werden die bisher bei der Tierärzteversorgung entrichteten Versorgungsabgaben auf Antrag an die neue Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet.

b) ¹Entfällt die Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung und tritt Pflichtmitgliedschaft bei der Tierärzteversorgung Niedersachsen ein, so werden die bisher von dem Mitglied an die bisherige Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die Tierärzteversorgung auf

Antrag übergeleitet. ²Als Folge der Überleitung gelten die Mitglieder rückwirkend ab dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder der Tierärzteesorgung. ³Die übergeleiteten Versorgungsabgaben werden so behandelt, als seien sie während des Überleitungszeitraumes statt zur bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zur Tierärzteesorgung entrichtet worden.

c) Voraussetzung für die Überleitung im Sinne von a) und b) ist, dass

- aa) ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung besteht und die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen,
- bb) der Antrag bei der Tierärzteesorgung oder der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung binnen sechs Monaten seit Beginn der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eingegangen ist.

d) ¹Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied

- aa) in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirbt, das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- bb) in der abgebenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für mehr als 96 Monate Beiträge entrichtet hat. Beginn oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet; gleiches gilt, wenn nicht für einen vollen Monat Beiträge entrichtet worden sind. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitgliedes bei der abgebenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen,
- cc) in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

²Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

- e) Mit der Überleitung von der Tierärzteversorgung zu der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Tierärzteversorgung.
- f) Überleitungsabkommen zwischen der Tierärzteversorgung und einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung können vom Verwaltungsrat mit Billigung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden.

(3) ¹Ausgenommen von der Beitragsüberleitung sind generell die Beitragsanteile, die für die Durchführung des Versorgungsausgleiches erforderlich sind. ²§ 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

§ 30 Aufrechnung von Forderungen

Das Versorgungswerk kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen das Mitglied mit den Versorgungsansprüchen aufrechnen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Ansprüche auf Versorgungsleistungen können an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 32 Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Versicherungsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Gesetzesverzeichnis

A. Kammergesetz für die Heilberufe (HKG)

§ 1 Kammern für Heilberufe

(1) In Niedersachsen bestehen als Berufsvertretung

1. der Ärztinnen und Ärzte die Ärztekammer Niedersachsen,
2. der Apothekerinnen und Apotheker die Apothekerkammer Niedersachsen,
3. der Tierärztinnen und Tierärzte die Tierärztekammer Niedersachsen,
4. der Zahnärztinnen und Zahnärzte die Zahnärztekammer Niedersachsen,
5. der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

(2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover. Sie sind dienstherrnfähig und führen ein Dienstsiegel.

§ 2 Mitglieder der Kammern

(1) Personen, die einen der in § 1 Absatz 1 genannten Berufe aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis in Niedersachsen ausüben, sind Mitglieder der für ihren Beruf zuständigen Kammer. Dies gilt nicht, wenn Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Landes ihren Beruf in Niedersachsen nur gelegentlich oder vorübergehend ausüben.

(2) Der für ihren Beruf zuständigen Kammer gehören auch Personen an, die einen der in § 1 Absatz 1 genannten Berufe ausüben dürfen, ihn aber nicht ausüben und ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben, bis sie auf ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Kammer verzichten.

(3) Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, sind Mitglieder der Apothekerkammer. Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 12 Versorgungseinrichtungen

(1) Die Kammer kann durch Satzung eine Versorgungseinrichtung zur Sicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen. Sie kann die Kammermitglieder verpflichten, Mitglied der Versorgungseinrichtung zu werden.

(2) Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. Das Vermögen der Kammer haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.

(3) Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Ausschuss geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammerversammlung gewählt. Werden Angehörige anderer Kammern in ein Versorgungswerk aufgenommen, so kann die Wahl auch durch eine Delegiertenversammlung erfolgen, die von den Mitgliedern des Versorgungswerks gewählt wird; in diesem Fall beschließt die Delegiertenversammlung auch über die das Altersversorgungswerk betreffenden Satzungen. Anderen Kammern, die sich einem Versorgungswerk angeschlossen haben, steht im Ausschuss nach Satz 1 mindestens je ein Sitz zu. Für das vorsitzende Mitglied des Ausschusses nach Satz 1 ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Außerdem ist wenigstens eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zu bestellen. Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, von dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer der Versorgungseinrichtung schriftlich oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1 und die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden ehrenamtlich tätig.

(4) Die Versorgungseinrichtung gewährt

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwenrente, Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Waisenrente und
5. andere durch Satzung vorgesehene Leistungen.

(5) Die Versorgungseinrichtungen erheben von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Beiträge. Diese richten sich grundsätzlich nach den Beiträgen, welche die Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen haben.

(6) Durch Satzung ist zu bestimmen

1. wer versicherungspflichtig ist,
2. wie hoch die Beiträge sind,
3. welchen Umfang die Versorgungsleistungen haben,
4. wann die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung beginnt und endet sowie
5. wer von der Versicherungspflicht befreit ist.

(7) Die Satzung kann für die Mitglieder der Versorgungseinrichtung eine Mitgliedsnummer vorsehen, die das Geburtsdatum enthält.

B. Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I)

§ 54 Pfändung

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.

(2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Unpfändbar sind Ansprüche auf

1. Elterngeld und Betreuungsgeld bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge, sowie dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder,
2. Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit herrührt, bis zur Höhe des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nicht übersteigt,

- 2a. Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 9 und 10 des Wohngeldgesetzes sind,
 3. Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.
- (4) Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.
- (5) Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Absatz 1 Satz 2) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:
1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
 2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.
- (6) In den Fällen der Absätze 2, 4 und 5 gilt § 53 Absatz 6 entsprechend.

C. Sozialgesetzbuch (SGB), Sechstes Buch (VI)

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) Von der Versicherungspflicht werden befreit
 1. Beschäftigte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufs-

ständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtungen Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

- a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.
2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen,
 3. nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben,
 4. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind.

Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorge-

schriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

(1a) Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit

1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,
2. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt. Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet. Eine Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.

(1b) Personen, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8 a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. § 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach § 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 des Fünften Buches) Gebrauch machen.

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. des Absatzes 1 Nr. 2 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat,

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. In den Fällen des Absatzes 1 b gilt die Befreiung als erteilt, wenn die nach § 28 i Satz 5 des Vierten Buches zuständige Einzugsstelle nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nach § 28 a des Vierten Buches dem Befreiungsantrag des Beschäftigten widerspricht. Die Vorschriften des Zehnten Buches über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. In den Fällen des Absatzes 1 b wirkt die Befreiung bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nach § 28 a des Vierten Buches bei der zuständigen Einzugsstelle rückwirkend vom Beginn des Monats, in dem der Antrag des Beschäftigten dem Arbeitgeber zugegangen ist, wenn der Arbeitgeber den Befreiungsantrag der Einzugsstelle mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, gemeldet und die Einzugsstelle innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nicht widersprochen hat. Erfolgt die Meldung des Arbeitgebers später, wirkt die Befreiung vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist nach Absatz 3 folgenden Monats. In den Fällen, in denen bei einer Mehrfachbeschäftigung die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, hat die Einzugsstelle die weiteren Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Wirkung der Befreiung unverzüglich durch eine Meldung zu unterrichten.

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.

§ 7 Freiwillige Versicherung

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

§ 56 Kindererziehungszeiten

(1) Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

(2) Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt. Für die Abgabe dieser Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen. Haben mehrere Elternteile das Kind erzogen, ist die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, soweit sich aus Satz 3 nicht etwas anderes ergibt.

(3) Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erzie-

hende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Absatz 1 und 4 genannten Personen gehörte oder von der Versicherungspflicht befreit war.

(4) Elternteile sind von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie

1. während der Erziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben, die aufgrund

- a) einer zeitlich begrenzten Entsendung in dieses Gebiet (§ 5 Viertes Buch) oder
- b) einer Regelung des zwischen oder überstaatlichen Rechts oder eine für Bedienstete internationaler Organisation getroffenen Regelung (§ 6 Viertes Buch)

den Vorschriften über die Versicherungspflicht nicht unterliegt,

2. während der Erziehungszeit zu den in § 5 Absatz 4 genannten Personen gehören oder

3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufgrund der Erziehung erworben haben, die systembezogen gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch.

(5) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

§ 157 Grundsatz

Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragsatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

§ 159 Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ändern sich zum 01. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet.

§ 172 a Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.

§ 186 Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

(1) Nachzuversichernde können beantragen, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie

1. im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder
2. innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

(2) Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu

1. überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
2. den Waisen gemeinsam,
3. früheren Ehegatten oder Lebenspartner.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.

§ 209 Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung

(1) Zur Nachzahlung berechtigt sind Personen, die

1. versicherungspflichtig oder
2. zur freiwilligen Versicherung berechtigt

sind, sofern sich aus den einzelnen Vorschriften über die Nachzahlung nicht etwas anderes ergibt. Nachzahlungen sind nur für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an zulässig.

(2) Für die Berechnung der Beiträge sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage,
2. die Beitragsbemessungsgrenze und
3. der Beitragssatz

maßgebend, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gelten.

§ 282 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Vor dem 1. Januar 1955 geborene Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind.

(2) Versicherte, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben und am 10. August 2010 aufgrund des § 7 Absatz 2 und des § 232 Absatz 1 in der bis zum 10. August geltenden Fassung nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden.

(3) Versicherte, die

1. nach § 1 Absatz 4 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Bundeswehrbeamten- und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetzes beurlaubt worden sind und

2. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,

können, wenn zwischen der Beurlaubung und der maßgebenden gesetzlichen oder besonderen Altersgrenze weniger als 60 Kalendermonate liegen, auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind.

D. Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (X)

§ 116 Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Absatz 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vorhundertersatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

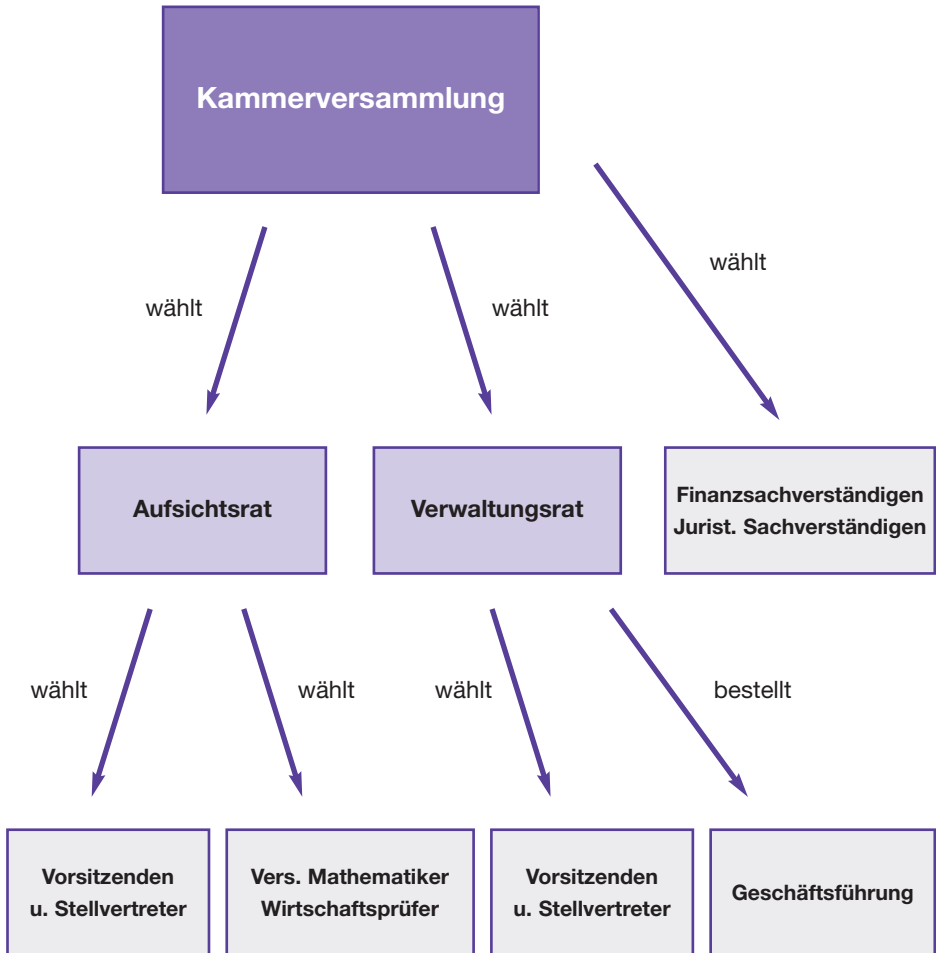
(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln 5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

(10) Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch gelten als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.

**Struktur
Tierärzteversorgung Niedersachsen
ab 01.01.2004**



Organe der Tierärzteversorgung Niedersachsen sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet verantwortlich die Tierärzteversorgung Niedersachsen gemäß § 7 ASO.

Die Zusammensetzung ist wie folgt:

Thomas Grammel	Dr. med. vet., Osterode/am Harz	<i>Vorsitzender</i>
Hilmer Hagens	Dr. med. vet., Bremen	<i>stellvertr. Vorsitzender Vertreter der Tierärztekammer Bremen</i>
Edeltraud Ammerpohl	Dr. med. vet., Braunschweig	
Reinhard Tschischkale	Dr. med. vet., Hardegsen	
Angela Windhaus	Dr. med. vet., Cloppenburg	

Vertreter der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Horst Gehendges	Tierarzt, Böklund
-----------------	-------------------

Vertreter der Tierärztekammer Hamburg

Ulrich Hübel	Dr. med. vet., Büchen
--------------	-----------------------

Martin Scholz	Dr. rer. pol., Bad Homburg v. d. H.	<i>Finanzsachverständiger</i>
---------------	-------------------------------------	-------------------------------

Udo Pobanz	Geschäftsführer der Tierärztekammer Niedersachsen, Hannover	<i>juristischer Sachverständiger</i>
------------	--	--------------------------------------

Für die Aufsicht und Entscheidung von Angelegenheiten besonderer Bedeutung ist nach § 8 ASO der Aufsichtsrat zuständig:

Die Zusammensetzung ist wie folgt:

Wilfried Cossmann	Dr. med. vet., Barsinghausen	<i>Vorsitzender</i>
Thomas Meyer	Dr. med. vet., Kappeln	<i>stellvertr. Vorsitzender Vertreter der Tierärztekammer Schleswig-Holstein</i>
Jörg Heide	Dr. med. vet., Uetze	
Wilhelm Kösters	Dr. med. vet., Friesoythe	
Hans-Jochen Neubert	Dr. med. vet., Seevetal	
Ottemarie Müller	Dr. med. vet., Jever	
Andreas Luhr	Dr. med. vet., Wangerland/Hooksiel	
Lothar Mehrkens	Dr. med. vet., Isernhagen	<i>Ehrenmitglied</i>

Vertreter der Tierärztekammer Schleswig-Holstein:

Gabriele Harting-Harms Dr. med. vet., Sterup

Vertreter der Tierärztekammer Hamburg:

Birgit Andreß Dr. med. vet., Hamburg

Vertreter der Tierärztekammer Bremen:

Margret Heineking Dr. med. vet., Bremen

